



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD

15. April 2014

Erläuterungsbericht zur Totalrevision der Bankenverordnung

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Bereits im Zuge der nach der Finanzkrise von 2008 ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Stabilität im Bankensektor und zur Lösung der "Too big to fail"-Problematik wurde das Bankengesetz (BankG) massgeblich revidiert. In der Folge führte die Umsetzung der Gesetzesrevision auf Verordnungsstufe zur Revision der Bankenverordnung sowie zur Totalrevision der Eigenmittelverordnung (ERV).¹ Die Liquiditätsvorschriften für Banken wurden aus der Bankenverordnung (BankV) ausgegliedert und in die Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 überführt. Die Gliederung der BankV wurde dadurch noch unübersichtlicher.

Mit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften im vierten Abschnitt des BankG sowie der Einführung des 13. Abschnitts a. über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte im BankG (Art. 37l und 37m), deren Bestimmungen auf Verordnungsstufe umgesetzt werden müssen, wird eine Totalrevision der BankV unumgänglich.

1.2. Kernpunkte der formellen Totalrevision der Bankenverordnung

Während die Rechnungslegungsvorschriften (Art. 25–42) und die Bestimmungen über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte (Art. 45–59) die BankV in materieller Hinsicht ändern, stellen die übrigen Änderungen zumeist nur formelle und redaktionelle Anpassungen oder für die praktische Anwendung notwendig gewordene Ergänzungen dar.

Die Verordnung wird in die folgenden acht Kapitel eingeteilt:

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–7)
2. Bewilligungen (Art. 8–20),
3. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Art. 21–24),
4. Rechnungslegung (Art. 25–42),
5. Einlagensicherung (Art. 43 und 44),
6. Nachrichtenlose Vermögenswerte (Art. 45–59),
7. Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 60–66),
8. Schlussbestimmungen (Art. 67–70).

Die Artikel der Verordnung werden durchgehend neu nummeriert. Sie erhalten Sachüberschriften und eine Referenz zum BankG.

Das erste Kapitel beinhaltet neu den Regelungsgegenstand der Verordnung (Art. 1) sowie die Begriffsdefinitionen (Art. 2–7). Eine Konkordanztafel im Anhang zu diesem Bericht zeigt die Neuordnung der bisherigen Bestimmungen auf.

1.3. Kernpunkte der materiellen Revision der Bankenverordnung

1.3.1. Rechnungslegungsvorschriften

Mit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften wird namentlich das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Rechnungslegungsrecht (Art. 957 ff. OR) umgesetzt. Gemäss diesem müssen ab dem Geschäftsjahr 2015 (für Konzernrechnungen ab dem Geschäftsjahr 2016) die neuen Bestimmungen erstmals zwingend angewendet werden. Die Rechnungslegungsvorschriften werden zudem neu strukturiert. Die Bestimmungen über die Mindestgliederung sind neu im Anhang der Verordnung aufgeführt.

¹ Vgl. Kommentar zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 20. Juni 2012

1.3.2. Nachrichtenlose Vermögenswerte

Die von 2000 bis 2010 unternommenen Versuche, das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Regelung oder mit punktuellen Ergänzungen des Zivil-, Obligationen- und Verfahrensrechts zu regeln, scheiterten alle an der Unvereinbarkeit der Meinungen über die Lösungsansätze. Im Rahmen der Revision des Bankengesetzes (Sicherung der Einlagen) unterbreitete der Bundesrat – als letzten Lösungsversuch – eine einzige Gesetzesbestimmung mit einer Zusatzbotschaft zur Änderung des Bankengesetzes (Nachrichtenlose Vermögenswerte) vom 1. Oktober 2010². Ein zusätzlicher Artikel 37m sollte Artikel 37I BankG ergänzen. Während Artikel 37I BankG die *Übertragung* nachrichtenloser Vermögenswerte – insbesondere bei der Liquidation einer Bank ausserhalb eines Konkursverfahrens – auch ohne Zustimmung der Gläubiger ermöglicht, regelt Artikel 37m die *Liquidation* nachrichtenloser Vermögenswerte. Er enthält nicht mehr die ursprünglich vorgesehene zentralisierte Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte durch spezialisierte Bankinstitute. Nachrichtenlose Vermögenswerte können nun vielmehr durch jede Bank liquidiert werden, die solche Vermögenswerte hält.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) beauftragte eine Subkommission mit den Arbeiten an einem Artikel 37m BankG. Dieser Subkommission lag der nun vorgelegte Verordnungstext in den wesentlichen Zügen vor.

Die Regelungen lösen für die Banken das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte. Andere Finanzintermediäre oder Treuhänder, denen nachrichtenlose Vermögenswerte zur Verwaltung übertragen wurden, sind von ihr nicht erfasst. Auch die im Rahmen der Verfahren der *Claims Resolution Tribunals* I und II (CRT I und II) bereits behandelten Guthaben sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

1.4. Revision anderer Erlasse

Mit der Totalrevision der BankV müssen die Verweise in anderen Verordnungen angepasst werden. In Artikel 28 Absatz 1 Kollektivanlagenverordnung³ wird der Verweis auf die revidierten Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts korrigiert.

Mit der am 1. Juni 2012 verabschiedeten Revision der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁴ wurde das Regelwerk Basel III umgesetzt. In der Zwischenzeit ergab sich der Bedarf nach einigen Präzisierungen. Die Änderungen der ERV werden nachfolgend unter Ziffer 2.10 erläutert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

In diesem neuen Artikel wird der massgebliche Regelungsinhalt der Verordnung angegeben.

Artikel 2–7 Begriffsumschreibungen

Die bisher in den beiden Artikeln 3 und 3a sowie in Artikel 14 umschriebenen Begriffe der Banken, der Gewerbsmässigkeit und Werbung, der Publikumseinlagen sowie des Finanzbereichs werden neu in den Artikeln 2–7 definiert.

Zentral bei der Definition einer Bank bleibt, dass diese hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist (Art. 2, der den alten Art. 2a übernimmt). Gemäss Artikel 1 Absatz 2 BankG dürfen natürliche und juristische Personen, die nicht dem BankG unterstehen, keine Publikumseinlagen

² BBI 2010 7495

³ KKV, SR 951.311

⁴ ERV, SR 952.03

gewerbsmässig entgegennehmen. Auch die bisherige Bewilligungspraxis stützt das Erfordernis der Bankbewilligung allein auf die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen, unabhängig davon, zu welchem Zweck diese Tätigkeit erfolgt (Bst. a; vgl. z.B. BGE 136 II 43, E. 4.2). Am Bereich der bewilligungspflichtigen Institute ändert sich dadurch nichts.

Artikel 3 setzt Artikel 1 Abs. 2 zweiter Satz BankG um («Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist.») und regelt in Übernahme des bisherigen Artikel 3a Abs.1 BankV die Voraussetzungen, unter denen auch Nichtbanken Publikumseinlagen entgegennehmen dürfen.

Da der Begriff des Finanzbereichs bereits in Artikel 2 zur Definition der Banken verwendet wird, ist es sinnvoller, den bisherigen Artikel 11 als neuen Artikel 4 bei den allgemeinen Bestimmungen einzugliedern.

Die Publikumseinlagen werden vorab positiv umschrieben (Art. 5 Abs. 1). Dabei wird unverändert von der Vermutung ausgegangen, dass Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Kunden Publikumseinlagen sind. Die abschliessende Liste der nicht als Publikumseinlagen geltenden Einlagen wird neu im 2. Absatz aufgeführt. Inhaltlich bleiben die Definitionen unverändert. Zur Negativliste im bisherigen Artikel 3a Abs. 3 werden geringe unverzinsten Geldbeträge hinzugefügt, die auf ein Zahlungsmittel oder in ein Zahlungssystem überwiesen werden und ausschliesslich dem Bezug von Waren und Dienstleistungen dienen (Art. 5 Abs. 3 Bst. e). Ebenso gelten Gelder, deren Rückzahlung und Verzinsung von einer Bank garantiert werden, nunmehr ausdrücklich nicht als Einlagen (Art. 5 Abs. 3 Bst. f).

Die Artikel 6 (Gewerbsmässigkeit) und 7 (Werbung) übernehmen den Inhalt der bisherigen Artikel 3a Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1. Dabei wird klargestellt, dass die Bereitschaft, dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegenzunehmen, genügt, um die Gewerbsmässigkeit der Entgegennahme von Publikumsgeldern anzunehmen.

2.2. 2. Kapitel: Bewilligungen

Im 2. Kapitel werden die unter der bisherigen Ziffer 2 abgehandelten Bestimmungen über die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb neu geordnet und in vier Abschnitte eingeteilt. Die Logik der Abschnitte folgt dem chronologischen Ablauf eines Bewilligungsverfahrens.

Artikel 8

Der Inhalt des bisherigen Artikels 6 über das Bewilligungsgesuch wird übersichtlicher formuliert. Die Zusatzbewilligung, die im Zusammenhang mit einer ausländischen Beherrschung entsteht, wird neu in einem 4. Abschnitt geregelt, der grenzüberschreitende Sachverhalte zusammenfasst.

Artikel 9–14

In einem 2. Abschnitt werden die organisatorischen Anforderungen an die Banken zusammengefasst. Die beiden Themen des Geschäftsbereichs und der Geschäftsführung im bisherigen Artikel 7 werden in zwei Bestimmungen aufgeteilt (Art. 9 und 10). Zu den gemäss Artikel 12 Absatz 1 zu trennenden Geschäftsbereichen wird neu auch das Kreditgeschäft gezählt, da dieses namentlich zur Vermögensverwaltung Potential zu Interessenkonflikten beinhaltet.

Artikel 15–17

Im 3. Abschnitt des 2. Kapitels werden die bisher in Artikel 4 zusammengefassten Kapitalanforderungen aufgeteilt in eine Regelung für die Neugründung (Art. 15) und für die Umwandlung in eine Bank (Art. 16). Im Rahmen der Reform der Aufsicht über Prüfgesellschaften im Finanzmarktbereich soll die Zuständigkeit für die Zulassung von Prüfgesellschaften neu bei der Revisionsaufsichtsbehörde – und nicht mehr bei der FINMA – angesiedelt werden. Die Formulierung in Artikel 15 ohne Nennung der für die Zulassung der Prüfgesellschaft zustän-

digen Behörde trägt dem noch aktuellen und auch dem geplanten Rechtszustand Rechnung. In einem neuen Artikel 17 werden die Ausnahmen von den Mindestkapitalanforderungen des bisherigen Artikels 4 Absatz 3 in eine separate Bestimmung überführt.

Artikel 18–20

Der 4. Abschnitt vereinigt die bisher in den Artikeln 5, 6 Absatz 2 und 6b geregelten Sachverhalte mit Bezug zum Ausland.

2.3. 3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Artikel 21–24

In den Artikel 21 bis 24 werden die bisherigen Artikel 112 bis 14a mit wenigen redaktionellen Anpassungen übernommen.

Im Rahmen der konsolidierten Aufsicht wird unter anderem sichergestellt, dass die Finanzgruppe über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt (Art. 24 Abs. 1 Bst. i E-BankV). Da diese Merkmale einer qualitativ hochstehenden Prüfung innerhalb der Schweiz bereits von der FINMA und der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und künftig von der RAB (vgl. dazu die Bündelungsvorlage vom 28. August 2013, BBI 2013 6857) sichergestellt werden, beschränkt sich die konsolidierte Aufsicht in diesem Punkt auf Prüfgesellschaften mit Sitz im Ausland.

2.4. 4. Kapitel: Rechnungslegung

Artikel 25 Jahresrechnung

Einleitend gilt es festzuhalten, dass alle Banken aufgrund von Art. 15 Finanzmarktprüfverordnung⁵ als „grössere Unternehmen“ im Sinne von Art. 961 ff. OR betrachtet werden, da sie einer ordentlichen Revision unterliegen. Darüber hinaus sind für kotierte Banken⁶ noch zusätzliche Anforderungen vorgesehen. Namentlich gelten für diese strengere Vorschriften für den Inhalt des Zwischenabschlusses. Zudem können kotierte Gruppengesellschaften nicht von den Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung (Konsolidierungsrabatt) profitieren.

Absatz 1

Die generellen Prinzipien der Rechnungslegung wurden an die neue Terminologie des OR angepasst. Es ergeben sich daraus keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Der Statutarische Einzelabschluss kann so erstellt werden, dass sich Dritte „ein zuverlässiges Urteil bilden können“ oder ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ (True and Fair View) vermittelt wird. Die Konzernrechnung wird stets nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt. Abschlüsse, die ein zuverlässiges Urteil erlauben, können wie bisher stille Reserven enthalten.

Absatz 3

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis (bisher lediglich Teil des Anhangs), Geldflussrechnung (bisher Mittelflussrechnung) und Anhang. Die bisher geltenden Bestimmungen verlangen die Erstellung einer Mittelflussrechnung von allen Instituten mit einer Bilanzsumme von wenigstens CHF 100 Mio., die das Bilanzgeschäft in wesentlichem Umfang betreiben. Künftig gilt das Erfordernis einer Geldflussrechnung nur noch für Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip. Diese Erleichterung rechtfertigt sich dadurch, dass die Geldflussrechnung bei Banken nur einen begrenzten Mehrwert an Transparenz und Entscheidungsgrundlage bietet. Die True-and-Fair-View-Abschlüsse haben

⁵ FINMA-PV; SR 956.161

⁶ Kotierte Banken sind Institute, deren Beteiligungs- und / oder Schuldtitel kotiert sind oder welche eine Kotierung beantragt haben und dazu einen Kotierungsprospekt erstellen.

einen erhöhten Anspruch an die Transparenz, weshalb sich ein Verzicht auf die Geldflussrechnung hier nicht rechtfertigen lässt.

Absatz 4

Art. 962 Abs. 1, Ziff. 2 OR legt fest, dass Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaffern einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen müssen. Dies begründet sich dadurch, dass Grossgenossenschaften in vielerlei Hinsicht mit Publikumsgesellschaften vergleichbar sind (siehe auch Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007). Ein True-and-Fair-View-Abschluss gemäss den Rechnungslegungsvorschriften für Banken entspricht einem anerkannten Standard. Die zahlenmässig wichtigste Gruppe der genossenschaftlich organisierten Banken bilden die einzelnen Raiffeisenbanken (rund 300 Banken per Ende 2012). Daneben existieren zur Zeit noch ca. 20 Banken in der Rechtsform von Genossenschaften. In Anwendung von Art. 6b Abs. 2 BankG kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts abgewichen werden, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäft oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen. Sind die einzelnen Genossenschaften einer zentralen Organisation angeschlossen, welche ihre Verpflichtungen garantiert und erstellt diese zentrale Organisation eine Konzernrechnung, welche alle angeschlossenen Genossenschaften integriert, können diese auf die Erstellung eines True-and-Fair-View-Abschlusses verzichten. Eine ähnliche Ausnahme besteht auch für die Mindestkapitalvorschriften gemäss Art. 17 dieser Verordnung. Die Befreiung von der Erstellung eines True-and-Fair-View-Abschlusses gilt nur, wenn die einzelne Genossenschaft keine eigenen kotierten Beteiligungstitel ausstehend hat.

Absatz 5

Dieser Absatz führt aus, dass die in Art. 962 Abs. 2 OR genannten Personen (Gesellschafter mit mindestens 20 % am Grundkapital, 10 % der Genossenschaffter oder 20 % der Vereinsmitglieder, Gesellschafter oder Mitglieder mit einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht) eine Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangen können, sofern die Bank keine Konzernrechnung gemäss den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt, wobei der Statutarische Einzelabschluss für steuerliche Zwecke massgeblich bleibt. Das Erfordernis einer Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip kann mittels Statutarischem Einzelabschluss True and Fair View oder einem Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View (in Ergänzung zum Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung) erfüllt werden. Letzterer kann auch nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt werden. Diese Auswahl besteht auch für im Domestic Standard kotierte Institute, die keine Konzernrechnung erstellen, von denen die Schweizer Börse SIX Swiss Exchange aber einen Abschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangt.

Artikel 26 Grundlagen und Grundsätze

Die Rechnungslegung folgt in erster Linie den Grundsätzen von Art. 958c OR, nämlich der Klarheit und Verständlichkeit, der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Wesentlichkeit der Angaben, der Vorsicht, der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, der Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag. Diese Grundsätze werden ergänzt mit der ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle (Verbindung mit Art. 957a OR) und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. auch Art. 958 Abs. 1 OR). Letztere wird wie bisher aufgeführt, um den Vorrang der wirtschaftlichen vor der juristischen Betrachtungsweise in denjenigen Fällen zu gewährleisten, in welchen das rechtliche Konstrukt nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt oder ihr widerspricht. Gemäss Ziffer 10 des Swiss GAAP FER Rahmenkonzepts gilt der Grundsatz, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten der rechtlichen Form vorgehen. Auch die international anerkannten Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP kennen die "wirtschaftliche Betrachtungsweise".

Artikel 27 Bewertung und Erfassung

Absatz 1

Aktiven werden in der Regel zum Anschaffungswert bilanziert. Je nach Art des Aktivums sind Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu bilden. Verbindlichkeiten sind in der Regel zum Nennwert zu bilanzieren. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit Art. 960a Abs. 1–3 bzw. Art. 960e Abs. 1 OR. Die BankV sieht vor, dass die FINMA die Kompetenz erhält, für bestimmte Bilanzpositionen eine abweichende Bewertung vorzusehen. Wie bisher müssen Bestände des Handelsgeschäfts zum Fair Value bewertet werden. In der Regel entspricht der Fair Value dem Marktwert oder einem beobachtbaren Marktpreis. Dadurch entstehen u.a. unrealisierte Gewinne in der Erfolgsrechnung. Art. 960b Abs. 2 OR sieht vor, dass für Aktiven, die zum Börsenkurs oder zum Marktpreis bewertet werden, entsprechende Reserven für mögliche Schwankungen im Kursverlauf gebildet werden können (sog. Schwankungsreserven). Dies ist in den Rechnungslegungsvorschriften für Banken nicht gestattet, da die Bilanzierung des Handelsgeschäfts zum Fair Value zwingend ist. Dagegen besteht die Möglichkeit, Reserven für allgemeine Bankrisiken zu äufnen. Soweit Teile dieser zukünftigen Regelung rechtsetzenden Charakter haben, sind sie in einer Verordnung der FINMA zu regeln.

Absatz 2

Die BankV übernimmt grundsätzlich den in Art. 960 OR festgehaltenen Bewertungsgrundsatz der Einzelbewertung, wobei Ausnahmen möglich sind. Die BankV legt fest, dass die Einzelbewertung für die Bilanzpositionen *Beteiligungen*, *Sachanlagen* und *Immaterielle Werte* uneingeschränkt gilt. Gemäss Art. 6b Abs. 2 BankG kann der Bundesrat von den Bestimmungen des Obligationenrechts zur Rechnungslegung abweichen, wenn u.a. der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigt und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird. Vor allem bei den Beteiligungen werden heute nicht realisierte Verluste mit nicht realisierten Gewinnen auf anderen Beteiligungen verrechnet. Wird eine Beteiligung mit hohen nicht realisierten Verlusten veräussert oder liquidiert, müssten diese Verluste sofort verbucht werden. Eine Einzelbewertung der Beteiligungen begegnet diesem Risiko und entspricht somit besser dem Gläubigerschutz. Sie stellt zudem die wirtschaftliche Lage zumindest gleichwertig dar. Die Einzelbewertung ist in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie beispielsweise auch in Deutschland im Handelsgesetzbuch (HGB) vorgesehen. Schliesslich schafft die Bestimmung der BankV im Vergleich zum OR Klarheit betreffend der Bewertung.

Die vorgeschlagene Bewertung wird in einer ersten Umsetzungsphase möglicherweise zu zusätzlichen Belastungen in der Erfolgsrechnung des steuerlich massgebenden Statutarischen Einzelabschlusses mit zuverlässiger Darstellung führen, da neu Wertberichtigungen für nicht realisierte Verluste zu bilden sind und letztere nicht mehr mit unrealisierten Gewinnen auf anderen Beteiligungen verrechnet werden können, was möglicherweise entsprechende Steuerausfälle nach sich ziehen kann. Die Volatilität in der Erfolgsrechnung aufgrund der Veränderung der Beteiligungswerte dürfte im Vergleich zu heute zunehmen, aber letztlich die wirtschaftliche Lage besser widerspiegeln.

Der Gesetzgeber lässt weiterhin stille Reserven zu. Diese sind jedoch nicht mehr explizit zum Zweck einer ausgeglichenen Dividendenpolitik möglich, sondern zu Wiederbeschaffungszwecken und zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. Dafür steht den Banken unter anderem die Äufnung der Reserven für allgemeine Bankrisiken offen.

Artikel 28 und 37 Mindestgliederung

Die Mindestgliederungsvorschriften der Jahresrechnung (Artikel 28) und der Konzernrechnung (Artikel 37) sind bisher in Art. 25 ff. der BankV festgehalten. Neu werden die Mindestgliederungsvorschriften der Jahresrechnung im Anhang 1 zur Bankenverordnung verankert. Damit bleibt die durch die Totalrevision der Bankenverordnung erlangte Übersicht erhalten. Anhang 1 enthält die Mindestgliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang der Jahresrechnung. Die Mindestgliederung der Konzern-

rechnung wird von der FINMA festgelegt. Dabei orientiert sich die FINMA an der Mindestgliederung der Jahresrechnung und trägt den Eigenheiten des Bankgeschäfts Rechnung.

Die Übergangsbestimmungen zur Rechnungslegung werden unter Ziffer 2.8 erläutert.

Artikel 29 und 38 Lagebericht

Der derzeitige Jahresbericht wird künftig ersetzt durch den Lagebericht. Dabei beschränkt sich die BankV darauf, auf die Angaben gemäss Art. 961c OR zu verweisen.

Artikel 30 Inhalt des Geschäftsberichts

Der Inhalt des Geschäftsberichts wird grundsätzlich von Art. 6 Abs. 1 BankG vorgegeben. Der Geschäftsbericht hat auch den zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision zu enthalten (gemeinhin als Revisionsbericht bezeichnet).

Artikel 31 und 40 Zwischenabschluss

Absatz 1

Alle Banken erstellen gemäss Art. 6 Abs. 2 BankG halbjährlich einen Zwischenabschluss. Er enthält zwingend eine Bilanz und eine vollständige Erfolgsrechnung.

Absatz 2

Der Zwischenabschluss von Banken, deren Beteiligungstitel oder Schuldtitel kotiert sind, enthält zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang. Der Inhalt dieses Anhangs wird im neuen Rundschreiben definiert. Aufgrund der Delegationsnorm in Art. 36 Abs. 3 Bst. b BankV wird im neuen Rundschreiben vorgesehen, dass, falls ein konsolidierter Zwischenabschluss erstellt und veröffentlicht wird, auf die Publikation eines Zwischenabschlusses auf Einzelstufe verzichtet werden kann. Dies gilt für eine Bank nur, sofern sie selbst einen konsolidierten Zwischenabschluss erstellt und veröffentlicht.

Artikel 32 und 41 Veröffentlichung

Die Fristen für die Veröffentlichung bleiben unverändert bei vier Monaten für den Geschäftsbericht und zwei Monaten für den Zwischenabschluss. Die BankV erwähnt lediglich, dass die Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Konkret bedeutet dies, dass eine Zurverfügungstellung im Internet ausreicht, ergänzt mit der Möglichkeit, gedruckte Versionen auf Wunsch am Schalter zur Verfügung zu stellen, wobei der Ausdruck eines elektronischen Dokumentes genügt. Auf die Veröffentlichung der Zwischenabschlüsse im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) kann inskünftig verzichtet werden.

Die Nationalbank verzichtet neu auf die Einreichung von Geschäftsbericht und Zwischenabschluss. Die FINMA hält daran fest. Die Details werden im Rundschreiben geregelt.

Artikel 33–35 Konzernrechnung

Die Konzernrechnung umfasst die gleichen Bestandteile wie der Einzelabschluss. Der Konsolidierungskreis, d.h. die Gesamtheit der vollkonsolidierten Einheiten, beinhaltet künftig alle Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle stehen (Kontrolle durch Mehrheit an Stimmen oder eine Beherrschung auf andere Weise). Dies entspricht einer Erweiterung, denn bisher wurde die Vollkonsolidierung branchenmässig auf Banken, Finanz- und Immobiliengesellschaften begrenzt (Art. 25e Abs. 1 BankV). Gänzlich neu im Konsolidierungskreis sind zudem jene Unternehmen, deren Aktivitäten derart beeinflusst werden können, dass deren Nutzen hauptsächlich der Bank zukommt oder wenn die Bank hauptsächlich deren Risiken trägt. Diese Erweiterung des Konsolidierungskreises erfolgt, um den Einbezug der sogenannten Special Purpose Vehicles / Entities (SPV / SPE) sicherzustellen. Bei der in Artikel 34 Absatz 2 genannten Holdinggesellschaft kann es sich nur um eine Holdinggesellschaft handeln, die im Finanzbereich tätig ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. b). Insbesondere für kollektive Kapitalanlagen ist eine Ausnahme von der Konsolidierungspflicht eingefügt worden. So sind Ban-

ken bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, solche Unternehmen zu konsolidieren.

Im Übrigen entfällt die Befreiung von der Erstellung der Konzernrechnung für kleine Konzerne (Bilanzsumme unter CHF 1 Mia. sowie weniger als 50 Beschäftigte). Diese wurde in der Praxis bis jetzt kaum in Anspruch genommen. Befreiungen sind indessen nach wie vor möglich, sofern die zu konsolidierenden Unternehmen unwesentlich sind oder wenn es sich um ohne strategische Absicht übernommene Beteiligungen handelt, bei denen eine Veräusserung oder Liquidation innerhalb der nächsten 12 Monate erfolgen soll (z.B. aus einer Kreditbeziehung). Von der Erstellung einer Konzernrechnung sind zudem Teilkonzerne befreit, sofern sie in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen sind, die nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken oder einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und geprüft wird und öffentlich zugänglich ist. Der Bundesrat gibt der FINMA die Kompetenz, in begründeten Fällen trotzdem eine Teilkonzernrechnung zu verlangen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die wirtschaftliche Lage eines Schweizer Teilkonzerns einer internationalen Finanzgruppe ohne Teilkonzernrechnung nicht verlässlich beurteilt werden kann.

Artikel 36 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung

Entsprechend Art. 961d Abs. 1 OR sind künftig alle Tochtergesellschaften einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe von der Erstellung eines Lageberichtes und einer Geldflussrechnung auf Einzelstufe befreit. Zudem verfügt die FINMA über die Kompetenz, Erleichterungen bezüglich des Umfangs des Anhangs der Jahresrechnung zu gewähren (siehe Rundschreiben). Sämtliche Erleichterungen werden somit neu mit einer Ausnahme auf alle konsolidierten Gruppengesellschaften einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe ausgedehnt. Die Ausnahme rechtfertigt sich dadurch, dass hier Ansprüche von Minderheitsaktionären zu berücksichtigen sind. Diese haben ein berechtigtes Interesse an einer vollständigen Übersicht über die wirtschaftliche Lage der kotierten Bank.

Artikel 42 Ausführungsbestimmungen der FINMA

Die BankV sieht vor, gewisse Kompetenzen an die FINMA zu delegieren. Dementsprechend kann die FINMA insbesondere folgende Bereiche regeln:

- a) Zusammensetzung und Bewertung der Positionen der Jahresrechnung und der Konzernrechnung
- b) Besonderheiten der Konzernrechnung
- c) Offenlegung von Angaben, die im von der FINMA anerkannten internationalen Standard, welchen die Bank anwendet, nicht vorgesehen, aber für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nötig sind.

Gestützt auf Art. 6b Abs. 4 BankG kann die FINMA die Anwendung der vom Bundesrat gemäss VASR anerkannten Standards zur Rechnungslegung einschränken. Auf dieser Basis präzisiert die FINMA im neuen Rundschreiben, dass ausschliesslich die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) des IASB und die „United States Generally Accepted Accounting Principles“ (US GAAP) des FASB für Banken bzw. Finanzgruppen zulässig sind. Die Anwendung von IFRS for SMEs des IASB (IFRS für kleine und mittlere Unternehmen) und der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) ist folglich ausgeschlossen. Gemäss VASR sind die Rechnungslegungsvorschriften der FINMA einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt. Der *Erläuternde Bericht zum Inkraftsetzen des Rechnungslegungsrechts und Erlass der neuen Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung* vom 16. August 2012 hält fest, dass es sich bei den Rechnungslegungsvorschriften der FINMA um einen Abschluss handelt, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergibt („True and Fair View“).

2.5. 5. Kapitel: Einlagensicherung

Artikel 43–44

Die beiden Bestimmungen setzen die Artikel 37*i* und 37*j* Absatz 1 BankG um. Die beiden Bestimmungen entsprechen den bisherigen Artikel 57 und 58 und werden ergänzt.

Gemäss Artikel 43 Absatz 2 ist der Beauftragte nicht verpflichtet, die im Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Nur offensichtlich unberechtigte Forderungen sind deshalb nicht auszuzahlen. Kommen dem Beauftragten indes Zweifel an der Ordnungsmässigkeit der Buchführung auf, aufgrund derer er den Auszahlungsplan erstellt, hat er nunmehr gemäss Artikel 43 Absatz 3 die Kompetenz, vom Einleger den Nachweis für die Berechtigung seiner Forderung zu verlangen (vgl. beispielsweise Art. 26 BIV-FINMA⁷).

In einem neuen Absatz 1 von Artikel 44 (Art. 58 aBankV) wird der Beauftragte im Sinne einer Klarstellung ausdrücklich verpflichtet, die im Rahmen der Einlagensicherung gemäss Auszahlungsplan bereitgestellten Beträge unverzüglich an die Einleger weiterzuleiten.

2.6. 6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte

Artikel 45: Begriff

Absatz 1

Gemäss Artikel 37*i* Absatz 4 BankG bestimmt der Bundesrat, wann Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten. Vorab ist festzuhalten, dass sich die Nachrichtenlosigkeit nicht auf die Vermögenswerte, sondern auf die Beziehung der Bank zu ihrer Kundin oder ihrem Kunden bezieht. Wie bis anhin gestützt auf die Bestimmungen der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung⁸ sollen die Banken auch weiterhin bemüht sein, den Kontakt zu ihren Kunden aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Grundsätzlich sollen deshalb Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten, wenn die Bank – trotz solcher Bemühungen – während zehn Jahren keinen Kontakt mehr zur Kundin oder zum Kunden herstellen kann. Die zehnjährige Frist läuft ab dem letzten den Akten zu entnehmenden Kontakt der Bank zur Kundin oder zum Kunden.

Den Bankkunden gleichgestellt sind deren Rechtsnachfolger und von ihnen oder Letzteren bevollmächtigte Personen. Solange noch ein Kontakt zu einem Bevollmächtigten des Bankkunden oder der Bankkundin besteht, kann keine Nachrichtenlosigkeit eintreten. Als berechnete Personen gelten die Bankkunden und deren Rechtsnachfolger.

Absatz 2

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivil- und Zivilprozessrechts ist der erste Tag der zehnjährigen Frist der Tag, an dem der nachweisbar letzte und belegte Kontakt zwischen der Bank und dem Bankkunden stattfand. Die Frist endet im letzten Jahr an dem Tag desselben Monats, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann (Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR; Art. 142 Abs. 2 ZPO).

Absatz 3

Banken, die den Kontakt zu einer Kundin oder einem Kunden verloren hatten, können den Vertrag mit ihrem Kunden nicht kündigen und auch keine Rückzahlung tätigen, was eine Liquidation von Banken ausserhalb eines Konkursverfahrens – infolge einer freiwilligen Aufgabe der Banktätigkeit oder eines Entzugs der Bankbewilligung – als jeweils äusserst langwierig gestaltet. Der neue Artikel 37*i* Absatz 1 BankG erlaubt es (auch) Banken in Liquidation nunmehr Vermögenswerte, die als nachrichtenlos gelten, ohne Zustimmung des betroffenen Kunden auf eine andere Bank zu übertragen. Als nachrichtenlos gelten solche Vermögenswerte in solchen Fällen aber nur für die Übertragung und nur, wenn die zu liquidierende

⁷ SR 952.05

⁸ Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken, vom 1. Juli 2000

übertragende Bank nachweisen kann, dass sie alles unternommen hat, um den Kontakt zu den betroffenen Gläubigern wieder herzustellen. Gelingt ihr dieser Nachweis, gelten die Vermögenswerte dieser Gläubiger ohne weiteren Fristenlauf für die Übertragung als nachrichtenlos. Da mit der Übertragung keine Rechtsansprüche untergehen, spricht in diesen Fällen nichts gegen den sofortigen Eintritt der Nachrichtenlosigkeit.

Will die übernehmende Bank die ihr in diesem Rahmen übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte in der Folge liquidieren, muss sie in jedem Fall die Frist von zehn Jahren gemäss Absatz 1 einhalten. Bei der Berechnung dieser Frist ist auf den Zeitpunkt des letzten aus den Akten der übertragenden Bank ersichtlichen Kontakts abzustellen.

Den Banken steht es frei, wie bisher den Begriff der nachrichtenlosen Vermögenswerte sowie den Umgang mit solchen Werten im Sinne der Verordnung zur Vereinheitlichung der Praxis selber zu konkretisieren. Ihre Richtlinien sind von der FINMA als Mindeststandard anzuerkennen.

Artikel 46: Übertragungsvertrag

Absatz 1

Überträgt eine Bank nachrichtenlose Vermögenswerte auf eine andere, muss die Übertragung in einem schriftlichen Vertrag so festgehalten werden, dass deren Nachvollziehbarkeit in ihren Einzelheiten jederzeit gewährleistet ist. Massgeblich ist dabei, dass die Vermögenswerte stets den berechtigten Personen zugeordnet werden können. Die berechtigten Personen müssen identifizierbar sein und die übertragenen Vermögenswerte ihnen zugeordnet werden können.

Absatz 2

Nur nachrichtenlose Vermögenswerte dürfen ohne Zustimmung der Gläubiger übertragen und liquidiert werden. Den Ablauf der in Artikel 45 festgelegten Frist muss die Bank, die solche Vermögenswerte übertragen will, nachweisen können. Der letzte Kontakt muss deshalb schriftlich oder in einer anderen Form erfolgt sein, die den Nachweis mittels Beleg ermöglicht (Bst. a).

Die übernehmende Bank übernimmt die nachrichtenlosen Vermögenswerte zu den Bedingungen, welche die übertragende Bank mit den berechtigten Personen vereinbart hatte. Aus diesem Grund müssen ihr bei der Übertragung sämtliche Unterlagen zu diesem Vertragsverhältnis übergeben werden (Bst. b). Unterlagen zum Bankkundenverhältnis sind z. B. Konto- und Depotöffnungsformulare, Vollmachten, Kredit-, Darlehens-, Kontokorrentverträge, Mietverträge für Schrankfächer.

Absatz 3

Im Übrigen ist der Vertragsinhalt dem freien Willen der Parteien überlassen. Da die Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte namentlich im Interesse der übertragenden Bank erfolgt, die liquidiert wird, rechtfertigt es sich nicht, die bei dieser Übertragung anfallenden Kosten den nachrichtenlosen Vermögenswerten zu belasten.

Artikel 47: Pflichten der übernehmenden Bank

Absatz 1

Wie Artikel 37/ Absatz 1 BankG eindeutig festlegt, darf nur eine Bank (mithin eine dem BankG unterstehende Bank) nachrichtenlose Vermögenswerte übertragen oder übernehmen. Kraft Verweises von Artikel 36a Börsengesetz (BEHG)⁹, der sich auch auf den neuen Artikel 37m BankG bezieht, gelten die Vorschriften über die Übertragung und Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte auch für die Effekthändler. Die übernehmende Bank muss mittels geeigneter Organisation gewährleisten, dass die Verwahrung und Verwaltung sowie die Liquidation von nachrichtenlosen Vermögenswerten den Anforderungen dieser

⁹ SR 954.1

Bestimmungen entsprechend erfolgen kann. Insbesondere müssen die übernommenen Vermögenswerte jederzeit der übertragenden Bank und ihren ursprünglichen Anspruchsberechtigten – soweit dies aufgrund der verfügbaren Informationen über den Bankkunden möglich ist – zugeordnet werden können.

Mit der Übernahme der nachrichtenlosen Vermögenswerte wird die übernehmende Bank Vertragspartnerin und Schuldnerin der an diesen berechtigten Personen. Sie tritt somit in die vertraglichen Pflichten der übertragenden Bank ein, bis die Ansprüche an den Vermögenswerten mit deren Liquidation erlöschen¹⁰. Aus diesem Grunde hat nunmehr die übernehmende Bank die Vermögenswerte für die Berechtigten interessenswahrend zu verwalten und aufzubewahren.

Absatz 2

Da sich die Nachrichtenlosigkeit auf den Bankkunden oder die Bankkundin bezieht, behandelt die übernehmende Bank alle ihr allenfalls von verschiedenen Banken übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte desselben Bankkunden gemeinsam und einheitlich. Dadurch wird die Suche berechtigter Personen nach ihren Vermögenswerten vereinfacht.

Absatz 3

Für eine gezielte Aufsicht über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte, muss die FINMA wissen, welche Banken solche Werte von anderen übernehmen. Eine Bank hat die erstmalige Übernahme deshalb der FINMA mitzuteilen.

Absatz 4

Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte müssen die Banken in der Schweiz die Daten nachrichtenloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als 100 Franken sowie für alle Schrankfächer der SEGA Aktienregister AG (SAG)¹¹ melden. Auf die Datenbank der SAG (Datenbank) hat nur die Zentrale Anlaufstelle des Schweizerischen Bankenombudsman¹² Zugriff. Die von den Banken in diese Datenbank gespeicherten Informationen über nachrichtenlose Kundenbeziehungen ermöglichen der Anlaufstelle eine Koordination zwischen Personen, die Vermögenswerte bei ihnen unbekanntenen Banken beanspruchen, und den Banken, die nachrichtenlose Vermögenswerte zur Liquidation übernehmen. Den Banken steht es frei, die Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte weiterhin im Rahmen der Selbstregulierung zu konkretisieren.

Im Rahmen der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte ist wesentlich, die Spur (*paper trail*) der Vermögenswerte für Bankkunden, die allenfalls danach suchen, nicht zu verlieren. Da die Datenbank im Rahmen der Selbstregulierung auf freiwilliger Basis geführt wird, muss gemäss Absatz 4 die Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte nur dann in dieser Datenbank vermerkt werden, wenn die Vermögenswerte bereits darin eingetragen sind.

Artikel 48: Pflicht der übertragenden Bank

Im Sinne einer nachwirkenden Treuepflicht als Vertragspartnerin eines Bankkunden hat die übertragende Bank Personen, die Ansprüche an übertragenen Vermögenswerten erheben, jeweils an die übernehmende Bank oder an die Zentrale Anlaufstelle des Schweizerischen Bankenombudsman zu verweisen, die auf die Datenbank Zugriff hat (Abs. 1). Handelt es sich bei der übertragenden Bank um eine Bank in Konkursliquidation, nehmen die Konkursliquidatoren die Interessen der mutmasslichen Bankkunden wahr (Artikel 37/ Absatz 3 Bankengesetz).

¹⁰ s. Artikel 37m Absatz 2 BankG

¹¹ heute: SIX SAG AG

¹² s. unter <http://www.bankingombudsman.ch/nachrichtenlose-vermogen/>

Artikel 49: Pflicht und Inhalt der Publikation

Berechtigte Personen im Sinne von Artikel 45 Abs. 1 sollen – entsprechend Artikel 37m Absatz 1 BankG – nach Ablauf einer Frist von 50 Jahren öffentlich aufgerufen werden, ihre Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten geltend zu machen. Entsprechend dieser Bestimmung und der Definition nachrichtenloser Vermögenswerte in Artikel 45 Absatz 1 kann der öffentliche Aufruf an berechtigte Personen damit im Ergebnis frühestens nach Ablauf einer Frist von insgesamt 60 Jahren ab dem letzten aus den Bankakten ersichtlichen Kontakt mit dem Bankkunden erfolgen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Publikation nach Ablauf der 50-jährigen Frist werden den Banken keine festen Vorschriften gemacht. Damit verfügen sie über eine gewisse Flexibilität. Gleichwohl besteht – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Artikel 37m Absatz 1 des Gesetzes – eine Pflicht, nachrichtenlose Vermögenswerte nach Ablauf von 50 Jahren zu liquidieren, sofern sich auf vorgängige Publikation hin keine berechtigte Person meldet.

Die Publikation soll es allen berechtigten Personen, mithin auch den Rechtsnachfolgern der Bankkunden, ermöglichen, mit der publizierenden Bank Kontakt aufzunehmen. Die Publikation darf deshalb nicht nur als „formeller“ Akt gestaltet sein, sondern ist so zu gestalten, dass eine höchstmögliche Anzahl von Rückmeldungen gewährleistet ist.

Absätze 1 und 2

In einem öffentlichen Aufruf bemüht sich die übernehmende Bank ein letztes Mal, den Kontakt zum Bankkunden oder zu berechtigten Personen wieder herzustellen. Sie setzt diesen eine Frist von einem Jahr, um sich bei der in der Publikation angegebenen Stelle zu melden. Der Fristenlauf und das Ende der Frist müssen im Aufruf klar angegeben werden. Bis zu einem Wert von 500 Franken können nachrichtenlose Vermögenswerte gestützt auf Artikel 37m Absatz 1, 2. Satz BankG ohne Publikation liquidiert werden.

Absatz 3

Artikel 37l BankG bildet die gesetzliche Rechtfertigung für die Verletzung des Bankkundenheimnisses, welche die Publikation der nachrichtenlosen Vermögenswerte darstellt. Der Aufruf soll deshalb so gestaltet werden, dass die Interessen und Rechte, insbesondere der Persönlichkeitsschutz berechtigter Personen so weit als möglich gewahrt bleiben. Die Bank hat die Informationen in der Publikation den Umständen des Einzelfalls anzupassen. So sollten die veröffentlichten Angaben eine Identifizierung berechtigter Personen ermöglichen. Ebenso müssen Leser des öffentlichen Aufrufs verstehen, wo sie sich innerhalb der angegebenen Frist zu melden haben, wollen sie mutmasslicher Ansprüche (mit der Liquidation) nicht verlustig gehen.

In einer nicht abschliessenden Aufzählung wird in den Buchstaben a bis c Inhalt der Publikation angegeben. Der Wortlaut berücksichtigt auch sehr alte Kundenverhältnisse, z.B. Inhabersparhefte, bei denen die Bank nur beschränkt über Angaben zur berechtigten Person verfügt. Dem Leser des öffentlichen Aufrufs muss klar sein, dass die Bank berechtigt ist, die Vermögenswerte zu liquidieren, wenn keine (berechtigten) Ansprüche erhoben werden (Bst. c). Ebenso muss aus dem Aufruf hervorgehen, dass – auch berechtigte – Ansprüche „mit der Liquidation“ der Vermögenswerte endgültig erlöschen und danach nicht mehr eingeklagt werden können.

Absatz 4

Will eine Bank die Kosten für die Prüfung der Meldung gemäss Artikel 53 einem Ansprecher auferlegen können, muss sie im öffentlichen Aufruf ausdrücklich darauf hinweisen.

Den Banken steht es frei, den Inhalt der Publikation im Rahmen der Selbstregulierung weiter zu konkretisieren.

Artikel 50: Publikationsmedium

Absatz 1

Der öffentliche Aufruf an die berechtigten Personen erfolgt jeweils im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Absatz 2

Es wird den Banken überlassen, eine zentrale elektronische Plattform für nachrichtenlose Vermögenswerte im Rahmen der Selbstregulierung zu organisieren und zu verwalten oder bestehende geeignete elektronische Datenbanken für den öffentlichen Aufruf zu verwenden.

Solange die Publikation nicht auf einer solchen Plattform erfolgen kann, ist der Aufruf an die berechtigten Personen in jedem Fall im SHAB zu publizieren (Abs. 1).

Absatz 3

Nebst der Publikation im SHAB oder auf der elektronischen Plattform hat die Bank den Aufruf zudem in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel zu veröffentlichen, wenn sich dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Kontaktnahme zur berechtigten Person erhöht.

Absatz 4

Erscheint eine weitere Publikation nach Abs. 3 angezeigt, wählt die Bank die Art des Publikationsmediums gestützt auf die Gesamtumstände des Einzelfalls. Sie geht dabei von den ihr bekannten Angaben über Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Sitz der berechtigten Person aus. Wesentlich ist, dass die Bemühungen um eine Wiederherstellung des Kontakts vor der Liquidation der nachrichtenlosen Vermögenswerte nicht als blosse Formalität verstanden werden.

Absatz 5

Nicht zuletzt auch aus Kostengründen (vgl. Art. 52) kann es sich rechtfertigen, den Aufruf für mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte in einer Publikation zusammenzufassen.

Artikel 51: Wiederholung der Publikation

Solange die Ansprüche an den nachrichtenlosen Vermögenswerten bestehen, d.h. deren Liquidation noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Art. 57 Abs. 4), müssen allenfalls berechnigte Personen die Möglichkeit haben, Ansprüche geltend zu machen. Gehen deshalb vor Abschluss der Liquidation gemäss Artikel 57 aufgrund der Publikation Informationen von Drittpersonen über den Verbleib des Bankkunden oder dessen Nachkommen bei der Bank ein oder ergeben sich auf andere Weise neue Erkenntnisse über Anspruchsberechtigungen, welche eine gezieltere Suche nach Berechnigten ermöglichen, hat die Bank die Publikation zu wiederholen. Dabei berücksichtigt sie die neuen Erkenntnisse angemessen. Auch bei der Wiederholung der Publikation beträgt die Meldefrist ein Jahr.

Artikel 52: Publikationskosten

Die Bank ist berechnigt, die Kosten der Publikation mit den Mitteln der betreffenden nachrichtenlosen Vermögenswerte zu decken (Abs. 1). Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Kosten der Publikation in einem angemessenen Verhältnis zu den publizierten Vermögenswerten zu halten (Abs. 2).

Artikel 53: Prüfung der Meldungen

Absatz 1

Die Bank hat die eingehenden Meldungen hinsichtlich der Identität und der Berechnigung der Ansprecher an den einzelnen beanspruchten Werten zu prüfen. Sie stützt sich bei dieser Prüfung auf die bei ihr vorhandenen und von Ansprechern eingereichten Dokumente und trägt den jeweiligen Umständen des Einzelfalls gebührend Rechnung.

Absatz 2

Kann die Bank aufgrund ihrer Prüfung die Anspruchsberechtigung einer Person feststellen, so ist der Kontakt zur berechtigten Person wieder hergestellt und sind die beanspruchten Vermögenswerte nicht mehr nachrichtenlos. Diese dürfen somit nicht mehr liquidiert werden. Eine Anspruchsberechtigung ergibt sich namentlich aufgrund von Dokumenten, die auf eine Rechtsnachfolge durch Einzel- oder Universalsukzession schliessen lassen.

Absatz 3

Die Bank kann die Kosten, die ihr für die Prüfung einer Meldung entstehen, einem Ansprecher auferlegen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der geltend gemachte Anspruch ist offensichtlich unbegründet und der Ansprecher kann keinerlei Verbindung zum beanspruchten Vermögenswert glaubhaft machen. Die Bank, die diese Kosten in solchen Fällen dem Ansprecher auferlegen will, muss indes gemäss Artikel 49 Absatz 3 in der Publikation ausdrücklich auf die Kostenfolgen hingewiesen haben. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter über die Kostenfolgen.

Absatz 4

Die Bank hat – in ihrem Interesse – die Ergebnisse der Prüfungen über die Anspruchsberechtigungen zu dokumentieren. Sie soll jederzeit nachweisen können, dass die Prüfung von Anspruchsberechtigungen in Anwendung der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erfolgte und ein darauf gestützter Liquidationsbeschluss damit begründet ist.

Artikel 54: Liquidationsverfahren

Absatz 1

Die Bestimmung zählt abschliessend die Voraussetzungen auf, unter denen die Bank die Vermögenswerte zu liquidieren hat. Gehen nach der Publikation keine Meldungen ein, muss die Liquidation spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Meldefrist erfolgen (Bst. a). Gehen Meldungen ein und ergibt deren Prüfung durch die Bank oder durch das zuständige angerufene (ordentliche) Zivilgericht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind, hat die Bank die nachrichtenlosen Vermögenswerte spätestens zwei Jahre nach ihrer Feststellung oder nach Rechtskraft des Gerichtsurteils zu liquidieren (Bst. b). Die Frist schafft Rechtssicherheit sowohl für die Banken als auch für berechtigte Personen.

Absatz 2

Insbesondere im Hinblick auf die Leerung von Schrankfächern wird für Vermögenswerte, die keinen Marktwert aufweisen (z.B. private Korrespondenz ohne kulturellen Wert), eine effiziente und kostensparende Liquidationsweise vorgesehen. In diesen Fällen hat der Bund zu entscheiden, ob er solche Vermögenswerte beispielsweise archivieren will oder nicht. Lehnt der Bund die ihm angebotenen Vermögenswerte ab, ist die Bank berechtigt, sie zu vernichten.

Auch im Zusammenhang mit der Liquidation von Vermögenswerten, deren Liquidationswert nur schwer zu ermitteln ist, oder des Inhalts von Schrankfächern steht es den Banken frei, zur Vereinheitlichung der Praxis, die Einzelheiten des Liquidationsverfahrens im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung zu konkretisieren.

Artikel 55: Protokoll über den Liquidationsbeschluss

Absatz 1

Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 erfüllt, kann die Bank zur Liquidation der nachrichtenlos gebliebenen Vermögenswerte schreiten. Sie protokolliert den Entscheid und dessen Begründung.

Absatz 2

Das Protokoll beinhaltet einerseits die Ergebnisse der Prüfungen nach Artikel 53, welche zur

Liquidation der Vermögenswerte führen (Bst. a). Andererseits hat die Bank die zu liquidierenden Vermögenswerte im Einzelnen aufzuführen (Bst. b) sowie die Art und Weise der für die einzelnen Werte vorgesehenen Liquidationsverfahren (Bst. c). So sind z. B. in Schrankfächern aufbewahrte Familienschmuckstücke möglicherweise noch verwertbar und Wertschriften an der Börse verkäuflich. Die Bank begründet die gewählte Liquidationsweise oder begründet, weshalb sie einen Vermögenswert vernichtet.

Artikel 56: Protokoll über die Liquidation

Absatz 1

Die Bank hat jede liquidationsweise Verwertung eines nachrichtenlosen Vermögenswerts schriftlich festzuhalten.

Absatz 2

In einer nicht abschliessenden Aufzählung wird der massgebliche Inhalt des Liquidationsprotokolls angegeben.

Für jeden Wert werden die Art und Weise der Liquidation und der Liquidationserlös angegeben. Muss ein Vermögenswert in einem anderen Verfahren liquidiert werden, als im Protokoll über den Liquidationsbeschluss vorgesehen (z.B. vernichtet anstatt wie vorgesehen verkauft werden), ist dies zu begründen. Da die Liquidationskosten mit dem Erlös verrechnet werden können, sind sie genau anzugeben.

Artikel 57: Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation

Absätze 1 und 2

Die Bank ist berechtigt, die Liquidationskosten aus dem Erlös der Liquidation zu decken (Abs. 1), den sie mindestens einmal im Jahr an die Eidgenössische Finanzverwaltung zu überweisen hat (Abs. 2).

Absätze 3 und 4

Mit der Überweisung des Liquidationserlöses gilt das Liquidationsverfahren als abgeschlossen (Abs. 3). Zu diesem Zeitpunkt gehen alle Ansprüche berechtigter Personen definitiv unter (Abs. 4, 1. Satz). Bei nachrichtenlosen Vermögenswerten ohne offensichtlichen Liquidationswert erlöschen die Ansprüche mit deren Übergabe an den Bund, wenn dieser solche Vermögenswerte übernimmt, oder mit deren Vernichtung, wenn der Bund sie ablehnt (Abs. 4, 2. Satz).

Absatz 5

Meldet eine Person nach Abschluss der Verwertung nachrichtenloser Vermögenswerte aber noch vor der Überweisung des Liquidationserlöses Ansprüche an den verwerteten Vermögenswerten an, so können sich diese Ansprüche nur noch auf den Liquidationserlös richten.

Solange die Bank somit noch über den Liquidationserlös verfügt, hat sie allenfalls geltend gemachte Ansprüche zu prüfen und – bei positivem Prüfungsergebnis – zu befriedigen. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass berechtigte Personen Ansprüche noch gegen den Bund geltend machen können. Gleichzeitig bleiben die Interessen von Anspruchsberechtigten so lange und so weit als möglich gewahrt.

Absatz 6

Nachrichtenlose Vermögenswerte, die in einer zentralen Datenbank eingetragen sind, müssen in dieser Datenbank als liquidiert vermerkt werden. Dabei ist auch anzugeben, welche Bank die Liquidation vorgenommen hat.

Artikel 58: Aktenaufbewahrung

Die liquidierende Bank ist verpflichtet, nach Abschluss der Liquidation die Dokumentation zur Übertragung, Liquidation und Überweisung an den Bund nach den gesetzlichen Bestimmun-

gen aufzubewahren. Die üblichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben sowohl nach der Übertragung als auch nach der Liquidation der nachrichtenlosen Vermögenswerte bestehen. Damit ist die übernehmende Bank aber auch berechtigt, diese Akten nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Artikel 59: Liquidation ohne vorgängige Publikation

Die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte, die den Schwellenwert von 500 Franken nicht übersteigen und deshalb gemäss Artikel 37*m* Abs. 1 des Gesetzes ohne vorgängige Publikation liquidiert werden können, richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Liquidation von Artikel 54–57.

Der Schwellenwert versteht sich dabei als Gesamtwert der einer berechtigten Person zustehenden nachrichtenlosen Vermögenswerte.

2.7. 7. Kapitel: Bestimmungen für systemrelevante Banken

Artikel 60–66: Notfallplanung und Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

Die Vorschriften über die Notfallplanung für systemrelevante Banken werden materiell unverändert von den bisherigen Artikeln 21–22*b* ins 7. Kapitel übergeführt.

2.8. 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 67: Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Bankenverordnung aus dem Jahre 1972 ist mit dieser Totalrevision aufzuheben.

Artikel 68: Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse erfolgt im Anhang.

In der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)¹³, der Verordnung über die Stempelabgaben (StV)¹⁴, der Eigenmittelverordnung (ERV)¹⁵, in der Liquiditätsverordnung (LiqV)¹⁶ sowie in der Börsenverordnung (BEHV)¹⁷ sind die Querverweise auf die Bankenverordnung entsprechend der neuen Strukturierung und Artikelnummerierung zu korrigieren. Zudem sind die LiqV und ERV auch an die Revision der Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

Gleichzeitig soll sodann auch eine umfassendere Anpassung der ERV erfolgen, die unter nachfolgender Ziffer 2.9. ausführlich erläutert wird.

Artikel 69: Übergangsbestimmungen

Absatz 1

Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Wertberichtigungen gemäss Artikel 27 Absatz 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen. Die FINMA erhält die Kompetenz, die Einzelheiten zu regeln. Damit wird den Banken, welche heute keine Verrechnung von Wertberichtigungen mit den entsprechenden Aktiven vornehmen, genügend Zeit eingeräumt, um ihre systemmässigen Umstellungen vorzunehmen.

Absatz 2

Für die Umsetzung der uneingeschränkten Einzelbewertung in den Bilanzpositionen *Beteiligungen*, *Sachanlagen* und *Immaterielle Werte* (Art. 27 Abs. 2) besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Damit erhalten die betroffenen Banken Zeit, entsprechende Lösungen zu

¹³ SR 221.432

¹⁴ SR 641.101

¹⁵ SR 952.03; vgl. auch Ziff. 1.4

¹⁶ SR 952.06

¹⁷ SR 954.11

finden und umzusetzen (Vornahme von Wertberichtigungen, Kapitalisierung von Beteiligungen etc.). Die nicht erfassten unrealisierten Verluste sind in der Zwischenzeit im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen.

Absatz 3

In diesem neuen Absatz wird die geltende Übergangsbestimmung der Änderung der BankV vom 1. Juni 2012 im bisherigen Artikel 62c unverändert übernommen.

Absatz 4

Die Erstellung und Publikation von Zwischenabschlüssen 2015 nach bisherigem Recht ist weiterhin erlaubt. Von dieser Erleichterung ausgenommen ist die Regelung gemäss Artikel 23b Absatz 1 der bisherigen BankV.

Artikel 70: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die FINMA kann für Banken, deren Geschäftsjahr vor dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung beginnt, eine vorzeitige Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften (4. Kapitel) erlauben. Dabei sind jedoch die diesbezüglichen Bestimmungen der Schweizerische Nationalbank betreffend den bankenstatistischen Angaben zu beachten.

2.9. Anhang 1: Mindestgliederung der Jahresrechnung (Art. 28)

A. Bilanz

Die Gliederung der Bilanz wird wie folgt angepasst:

- a) Die Position *Forderungen aus Geldmarktpapieren* wird gestrichen, um eine sachgerechte Zuordnung dieser Finanzinstrumente zu ermöglichen. Künftig werden diese Forderungen, sofern es sich um Wertschriften oder Wertrechte handelt, in den *Finanzanlagen* bilanziert. Forderungen aus Geldmarktpapieren, die keine Wertschriften oder Wertrechte darstellen, sind in anderen sachgerechten Bilanzpositionen zu erfassen (z.B. Forderungen gegenüber Banken). Im Handelsgeschäft gehaltene Geldmarktpapiere werden wie bisher in der Position *Handelsgeschäft* bilanziert.
- b) In den Aktiven neu eingeführt, wurden die Positionen *Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften* (Reverse-Repo-Geschäfte, Forderungen aus Barhinterlagen im Rahmen des Securities Borrowing), *Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* (künftig in separater Position und nicht mehr in der Position *Sonstige Aktiven*), *Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung* (Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts, für welche die Bank die Fair-Value-Option gewählt hat) sowie *Immaterielle Werte* (künftig in separater Position wie im OR vorgesehen und nicht mehr in der Position *Sachanlagen*).
- c) In den Passiven wurden als Gegenstücke zu den neuen Aktivpositionen die Positionen *Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften*, *Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* und *Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung* eingeführt. Zudem wurden alle Verpflichtungen gegenüber Kunden in einer einzigen Position *Verpflichtungen aus Kundeneinlagen* zusammengefasst. Schliesslich wurde als Gegenstück zum Aktivum *Handelsgeschäft* eine neue Position *Verpflichtungen aus Handelsgeschäften* eingeführt. Sie dient der Erfassung von Shortbeständen im Handelsgeschäft sowie von nach dem Abschlussstagnprinzip verbuchten Verpflichtungen aus Kassageschäften. Bisher wurden diese Positionen in den Verpflichtungen entsprechend der jeweiligen Gegenpartei erfasst (Verpflichtungen gegenüber Banken bzw. Kunden).
- d) Die Bezeichnungen der Reservekonten wurden an die neuen OR-Bestimmungen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3) angepasst. So wird die bisherige *Allgemeine gesetzliche Reserve* neu aufgeteilt in die Positionen *Gesetzliche Kapitalreserve* und *Gesetzliche Gewinn-*

reserve. Bei der Position *Gesetzliche Kapitalreserve* wird zusätzlich der Anteil der *Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen* aufgeführt. Ebenfalls in Übereinstimmung mit den neuen OR-Bestimmungen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e) werden die eigenen Kapitalanteile – unbesehen des Kaufmotivs – als Minusposition im Eigenkapital aufgeführt. Die Begrenzungen nach Art. 659 und 659b OR für Aktiengesellschaften bleiben anwendbar (direkter und indirekter Erwerb eigener Aktien nur, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert der eigenen Aktien 10 % des Aktienkapitals nicht übersteigt).

- e) Am Fuss der Bilanz werden neu nur noch die nachrangigen Forderungen und Verpflichtungen sowie die Ausserbilanzgeschäfte aufgeführt. Bei den nachrangigen Elementen wird zusätzlich der Anteil mit Wandlungs- und / oder Forderungsverzicht (Point-of-non-Viability-Klausel; PONV-Klausel) angegeben. Künftig werden die Detailangaben zu den derivativen Finanzinstrumenten und zu den Treuhandgeschäften ausschliesslich im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

B. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung soll in beschränktem Umfang angepasst werden. Zukünftig wird der Erfolg aus dem Zinsengeschäft in einem Brutto-Betrag und einem Netto-Betrag ausgewiesen. In der Position *Netto-Erfolg Zinsengeschäft* werden die in der Berichtsperiode netto angefallenen ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft berücksichtigt. Nicht in dieser Position enthalten, sind die bonitätsbedingten Wertkorrekturen im Handelsgeschäft (Verbuchung über die Position *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option*) und der zum Verkauf bestimmten Wertschriften in den Finanzanlagen (Verbuchung über die Position *Anderer ordentlicher Aufwand*), sofern die Bank auf die Aufteilung der Fair-Value-Veränderung verzichtet. Der bisherige Erfolg aus dem Handelsgeschäft enthält neu auch den Erfolg aus der Anwendung der Fair-Value-Option und wurde entsprechend umbenannt. Die frühere Position *Bruttogewinn* wurde aus den Mindestgliederungsvorschriften gestrichen. Es steht den Banken jedoch frei, zusätzliche Zwischenergebnisse in der Erfolgsrechnung einzufügen. Die bisherige Position *Zwischenergebnis* wird neu als *Geschäftserfolg* bezeichnet und für die Bildung und Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken, die bisher unter ausserordentlicher Aufwand / Ertrag verbucht wurden, besteht neu eine separate Position. Die bisherige Position *Abschreibungen auf dem Anlagevermögen* wird präziser benannt in *Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten*. Die derzeitige Position *Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste* wird umbenannt in *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* und beinhaltet neu nur noch sehr beschränkte ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen (z.B. ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen auf positiven Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente) sowie Verluste. Die übrigen ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sind wie oben dargestellt in der Position *Netto-Erfolg Zinsengeschäft* berücksichtigt.

C. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung (bisher als Mittelflussrechnung bezeichnet), die neu nur für Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt werden muss, wurde einzig an die neue Bilanzstruktur angepasst.

D. Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis ist neu als Matrix darzustellen ohne wesentliche Unterschiede zu den bisherigen Tabellen *Nachweis des Eigenkapitals* (Tabellen G bzw. N des FINMA-Rundschreibens 08/2 *Rechnungslegung Banken*).

E. Anhang

Der Anhang zur Jahresrechnung enthält folgende wesentliche Änderungen:

- a) Der qualitative Teil des Anhangs hat auch Erläuterungen von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag sowie die Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben, zu enthalten. Diese Anforderungen wurden von Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 und 14 OR übernommen.
- b) Der quantitative Teil des Anhangs beinhaltet im Wesentlichen diejenigen Informationen, die bereits in den aktuell gültigen Bestimmungen verlangt werden. Die Reihenfolge richtet sich in ihrer Logik nach der Struktur von Bilanz und Erfolgsrechnung. Neu vorgesehene Bestandteile der Bilanz führen zu zusätzlichen Angaben im Anhang (Angaben zu immateriellen Werten, emittierten strukturierten Produkten und mit Fair-Value-Option bewerteten Finanzinstrumenten). Zudem wurde die Offenlegung von Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für die Mitarbeitenden aufgrund von Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR ergänzt. Die bisherigen Angaben zur Erfolgsrechnung wurden ergänzt mit Angaben zu den Steuern und zum Ergebnis pro Beteiligungsrecht für kotierte Banken, bei denen ausschliesslich Beteiligungstitel kotiert sind.

Für die Details zu den einzelnen Anhangsangaben verweisen wir auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht EFD/FINMA *Revision Rechnungslegung Banken* vom 29. Oktober 2013 (Kapitel 4.5.5) sowie auf den Anhörungsbericht der FINMA.

2.10. Änderungen der ERV

Die nachfolgend erläuterten Anpassungen der ERV hatte die FINMA im Mai 2013 den Beaufsichtigten mit einer „FAQ zu Basel III“ bereits angekündigt. Es handelt sich um die Klärstellung einiger Punkte, die im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses (Selbstbeurteilung der Schweizer Umsetzung von Basel III entlang dem Umsetzungsprinzip „Basel pur“) identifiziert wurden. Die Selbstbeurteilung fand im Zusammenhang mit dem sogenannten „Regulatory Consistency Assessment Programme“ (RCAP) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht statt. Ferner werden einige wenige regulatorische Bereinigungen vorgenommen, worunter namentlich die seit 1. Januar 2013 uneinheitliche Eigenmittelunterlegung von Wohnliegenschaftsfinanzierungen unter dem Schweizer und dem internationalen Standardansatz fällt.

In einem RCAP wird die nationale Umsetzung von Basel III auf Konsistenz mit dem internationalen Standard geprüft. Das Prüfergebnis wird veröffentlicht und ist ein Gütesiegel für die Bankenregulierung und damit auch den Finanzplatz Schweiz. Für den sehr wichtigen Bereich der anrechenbaren Eigenmittel vergab der Basler Ausschuss die grundsätzlich positive Beurteilung „largely compliant“. Diese Beurteilung wurde jedoch unter dem Vorbehalt vergeben, dass eine baldmöglichste Präzisierung der Regulierung stattfinde, um nach Massgabe des Basler Ausschusses relevante Inkonsistenzen in der Schweizer Basel III Umsetzung zu bereinigen. Ohne eine solche Zusicherung wäre die Beurteilung „materially non-compliant“ erteilt worden (vgl. S. 11 des RCAP-Berichts¹⁸). Diese negative Beurteilung ist für den Finanzplatz nicht erstrebenswert. Die festgestellten Inkonsistenzen werden durch die nachfolgend beschriebenen und grundsätzlich unstrittigen Präzisierungen in der Eigenmittelverordnung bereinigt. Aus RCAP-Sicht besonders relevant ist hierbei die nachfolgend beschriebene Konkretisierung des mit Basel III in den Vordergrund gerückten harten Kernkapitals (CET1).

Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a–c

Die Anpassungen in den Buchstaben a und b sind sprachlich bedingt. Nach Buchstabe c soll bei Aktiengesellschaften, deren Stammaktien an einer Börse kotiert sind, ein allfälliges weiteres Instrument des Gesellschaftskapitals nicht als hartes Kernkapital gelten. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die ursprüngliche Fassung der ERV als nicht konform mit der Vereinbarung seiner Mitglieder beurteilt und insbesondere moniert, dass Paragraph 53 der

¹⁸ RCAP-Bericht für die Schweiz: http://www.bis.org/bcbs/implementation/l2_ch.pdf [Stand 13.09.2013]

Empfehlungen von *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme vom Dezember 2010* (nachfolgend „Basel III“) verletzt sei. Nach dem Wortlaut von Paragraph 53 dürfen „*bei diesen Banken [...] die Kriterien ausschliesslich mit Stammaktien erfüllt werden*“. Weil der Fokus des Basler Ausschusses auf gleichwertiger Regulierung und Aufsicht über international tätigen Banken liegt, welche untereinander im Wettbewerb stehen, müssen die vorgeschlagene Änderungen der ERV nicht pauschal auf alle Aktiengesellschaften Anwendung finden.

Die Neuregelung erscheint umso mehr gerechtfertigt, als Aktiengesellschaften mit börsenkotierten Stammaktien, ihr hartes Kernkapital erfahrungsgemäss einem Investorenkreis ohne Weiteres erfolgreich anbieten können. Ein zusätzliches Instrument des Gesellschaftskapitals im harten Kernkapital (im Vordergrund steht in der Praxis der Partizipationsschein) soll bei Erfüllung sämtlicher Kriterien weiterhin, insbesondere Nicht-Aktiengesellschaften, beispielsweise einer öffentlich-rechtlichen Bank mit Dotationskapital, grundsätzlich offen stehen.

Artikel 31a

Ein neuer Artikel muss eingefügt werden, um Änderungen in Basel III nachzuvollziehen, welche der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht nach der Beschlussfassung des Bundesrates zur ERV vom 1. Juni 2012 festgelegt hat. Am 25. Juli 2012 erliess der Basler Ausschuss in Bezug auf Paragraph 75 von Basel III eine sogenannte endgültige Regelung zur „Aufsichtsrechtliche (n) Behandlung von Bewertungsanpassungen für Derivatverbindlichkeiten“. Diese soll sicherstellen, dass eine Zunahme des Kreditrisikos einer Bank über eine Verminderung des Wertes ihrer Verbindlichkeiten nicht dazu führt, dass ihr hartes Kernkapital zunimmt.

Weil gemäss der neuen Vorschrift Gewinne und Verluste auszuklammern sind (Formulierung des Ausschusses), kann die neue Regelung nicht in Artikel 32 integriert werden, welcher nur von Abzügen handelt.

Die neue Regelung der ERV legt fest, dass bei derivativen Verbindlichkeiten gemäss Absatz 2 sämtliche Bewertungsanpassungen zu neutralisieren sind, welche sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben. Zusätzlich sind für sonstige Verbindlichkeiten gemäss Absatz 1 nur Veränderungen des Zeitwertes zu neutralisieren, welche sich auf eine Veränderung des Kreditrisikos der Bank beziehen.

Die neu notwendig gewordenen Korrekturen für Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften werden nach den allgemeinen Vorschriften für Korrekturen in den Übergangsbestimmungen des Artikels 142 behandelt.

Sollte die Umsetzung dieser Vorschriften für gewisse Banken einen unverhältnismässigen Aufwand bewirken, wird die FINMA gestützt auf Artikel 17 eine vereinfachte Anwendung prüfen und unter den dort festgehaltenen Voraussetzungen gestatten.

Artikel 35 Absatz 4

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung des Absatzes 4 wird eine Präzisierung der Berechnung bei den Abzügen am Schwellenwert 3 gemäss Artikel 40 Absatz 1 umgesetzt, weil die ursprüngliche Formulierung ungenau war. Absatz 4 regelt die endgültige Behandlung, welche nach Ablauf der Übergangsvorschriften gemäss einer vereinfachten Formel nach Artikel 142 Absatz 6 erfolgen kann. Der Unterschied in der Behandlung besteht darin, dass gemäss Paragraph 88 von Basel III eine Bank:

- während der gesetzlichen Übergangsfrist am Schwellenwert 3 (in gleicher Weise wie am Schwellenwert 1 und 2) den Anteil abziehen muss, der 15 Prozent der zum harten Kernkapital zählenden Eigenkapitalinstrumente (berechnet vor Abzug dieser Positionen, aber nach Anwendung aller sonstigen regulatorischen Anpassungen bei der Ermittlung des harten Kernkapitals) überschreitet, wogegen
- mit Eintritt der finalen Regelung, der Betrag der drei Positionen, der nach Anwendung sämtlicher regulatorischer Anpassungen anrechenbar bleibt, 15 Prozent des harten

Kernkapitals nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen nicht überschreiten darf.

Ein Unterschied entsteht nur dann, wenn eine Bank am Schwellenwert 3 noch Abzüge tätigen muss. Der effektive Abzugsbetrag am Schwellenwert 3 ist daher spätestens ab 1. Januar 2018 einzubeziehen. Die notwendige Vorgehensweise hat Basel III in Anhang 2 erläutert.

Artikel 36 Absatz 1

Die Bestimmung regelt die Abzüge der Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen des Finanzbereichs gemäss den Artikeln 37 und 38. Das Abzugsverfahren richtet sich gemäss Artikel 52 nach der Höhe der Nettoposition an Beteiligungstiteln der Bank bei diesen Unternehmen. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll präzisieren, dass es sich bei den Abzügen an den Schwellenwerten immer um Beteiligungstitel oder Eigenkapitalinstrumente handelt, welche die Bank direkt oder indirekt hält, sowie um weiteres Investitionsverhalten, welches das gleiche Risiko darstellt (synthetisches Halten).

Trotz einer Wiederholung des in Artikel 52 bereits für die Nettoposition festgehaltenen Grundsatzes, welcher nachstehend durch einen Einschub in Artikel 52 Absatz 2 noch verstärkt wird, soll die Neuformulierung jegliche Missverständnisse der Regeln bei den Schwellenwertabzügen von Eigenkapitalinstrumenten vermeiden.

Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1

Die redaktionellen Änderungen bezwecken teils eine sprachliche Harmonisierung zwischen den beiden Artikeln, teils eine Anpassung an die in Artikel 36 Absatz 1 vorgenommene Klärung zu gehaltenen Titeln (Beteiligungstitel und Eigenkapitalinstrumente), welche das direkte und indirekte Halten sowie zusätzlich synthetische Formen der Investition mit gleichem Risiko betreffen.

Artikel 52 Absatz 2

Wie vorstehend zu Artikel 36 Absatz 1 bereits erwähnt, soll in Reaktion auf internationale Kritik, wonach die drei möglichen Formen des Risikos in Eigenkapitalinstrumenten (direkt, indirekt und synthetisch) nicht explizit in diesem Artikel wiedergegeben seien, das bisher implizit bereits verstandene „direkte Halten“ durch einen redaktionellen Zusatz noch verdeutlicht werden.

Artikel 68 Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 wird die bislang in der Schweizer Umsetzung der Basler Mindeststandards fehlende Bedingung aufgenommen, dass nicht extern *geratete* Positionen gegenüber Banken kein tieferes Risikogewicht erhalten dürfen, als Positionen gegenüber ihrem Sitzstaat (sogenannter „Sovereign Floor“). Von dieser Einschränkung ausgenommen sind nur bestimmte kurzfristige Handelsfinanzierungen.¹⁹

Der Sovereign Floor wurde 2006 im internationalen Basel II Regelwerk eingeführt (vgl. Paragraph 60²⁰). Im Oktober 2011 hatte der Basler Ausschuss kurzfristige Handelsfinanzierungen von dieser Einschränkung wieder befreit.

Artikel 91 Abs. 1 Bst. a und c

Nach den in der BankV geänderten neuen Rechnungslegungsvorschriften müssen Banken, die ihre Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken nach Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, einen Ertragsindikator berechnen, welcher auf den Positionen der Erfolgsrechnung beruht. Der Wortlaut der Positionen in Artikel 91 ERV ist entsprechend anzupassen.

¹⁹ Short term self-liquidating letters of credit in trade finance“, siehe bcbs205, Seite 4 (www.bis.org/publ/bcbs205.pdf). Nähere Ausführungen dazu unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs205.pdf> [Stand: 13.09.2013] und <http://www.bis.org/publ/bcbs205.pdf> [Stand: 13.09.2013]

²⁰ Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf> [Stand: 13.09.2013]

Artikel 123

Aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens, wurde die im 3. Titel zu den erforderlichen Eigenmitteln neu eingeführte Nettoposition von Artikel 52 nicht in Artikel 123 in Analogie nachgeführt. Dies wird korrigiert.

Artikel 131 Abs. 3 Bst. c

Diese Bestimmung wurde der Klarheit wegen umformuliert. Ausser dem Verweis auf die BankV bleibt sie materiell indes unverändert.

Artikel 135

Neben den für alle Banken geltenden Anforderungen gelten für systemrelevante Banken zusätzlich die besonderen Anforderungen des 5. Titels der ERV. Das „Gesamtengagement“ nach Artikel 135 dient dabei als Bemessungsgrundlage der Leverage Ratio (134 ERV) und dem Zuschlag für die Grösse der Finanzgruppe (Art. 131 Abs. 3 Bst. b ERV).

Artikel 135 ERV wurde im Jahr 2012 anhand des damaligen Stands der internationalen Entwicklungen formuliert. Zwischenzeitlich hat der Basler Ausschuss die Definition des Gesamtengagements überarbeitet und im Januar 2014 publiziert. Alle Banken, inklusive die systemrelevanten, haben sie ab 2015 für die Offenlegung zu verwenden.²¹ Der überarbeitete Basler Standard führt eher zu einer Verschärfung der Anforderungen, indem der Wert des Gesamtengagements nach den neuen Standards eher höher ausfällt als bisher. Die Gründe dafür liegen in der besonderen Behandlung von Kreditderivaten und in den eingeschränkten Möglichkeiten zur Verrechnung von Repo- oder repoähnlichen Geschäften. Diese Verschärfungen werden teilweise durch Erleichterungen bei den Ausserbilanzgeschäften und bei der Anerkennung bestimmter Margenzahlungen an Derivate kompensiert.

Die Beibehaltung der heutigen Regelung würde dazu führen, dass die systemrelevanten Banken das „Gesamtengagement“ nach zwei unterschiedlichen Definitionen berechnen und offenlegen müssten. Dies würde zu einem unnötigen Mehraufwand führen. Zudem würde die Komplexität erhöht und die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit erschwert. Auch würden die systemrelevanten Banken verglichen mit dem internationalen Basel III Regime eine vorteilhaftere Leverage Ratio ausweisen. Zudem wäre die TBTF Regulierung nicht mehr strenger als diejenige nach Basel III. Die Definition des Gesamtengagements in der TBTF Regulierung soll daher an das für alle Banken geltende Basel III Regelwerk angepasst werden.

Eine Übergangsbestimmung mit einer einjährigen Frist soll eine angemessene Umsetzung der angepassten Regulierung ermöglichen (Art. 148a).

Artikel 137 Absatz 1

Ebenfalls aufgrund eines regulatorischen Versehens, besteht eine Ungleichbehandlung bezüglich der Risikogewichtung von mittels Wohnliegenschaften grundpfandgesicherten Positionen. Während unter dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ) seit 1. Januar 2013 die Belehnungstranche von über 80 Prozent mit 100 Prozent risikogewichtet wird, ist dies unter dem Schweizer Standardansatz (SA-CH) nicht der Fall. Dies entsprach nicht der Intention der im Jahr 2012 getroffenen regulatorischen Massnahmen im Hypothekarbereich und wird daher angepasst, um eine konsistente Eigenmittelunterlegung in diesem Bereich zu erreichen. Selbstverständlich und ebenfalls klarzustellen ist, dass der Abzug von 75% von den gewichteten Positionen nur vorgenommen werden kann, soweit diese nicht verrechnet werden. Ansonsten käme es zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Reduktion der risikogewichteten Positionen.

Artikel 142 Absatz 6

²¹ Siehe hierzu die FINMA Mitteilung Nr. 60 vom 28.2.2014

<http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Lists/ListMitteilungen/Attachments/77/finma-mitteilung-60-2014-d.pdf>

Die sprachlich präzisere Darstellung des Unterschiedes der Behandlung am Schwellenwert 3 gemäss Artikel 40 Absatz 1 zwischen der finalen und der vereinfachten Behandlung während der Übergangsbestimmungen, steht im Zusammenhang mit der Neuformulierung gemäss Artikel 35 Absatz 4 und ist dort bereits erläutert.

Anhang 1 Ziffern 3.1, 5.1, 5.2., 6.1 und 6.2 sowie Bemerkungen

Zwecks Konsistenz mit den Basler Mindeststandards (vgl. Paragraphen 82–85 des Basel II-Regelwerks²²) werden mehrere Ziffern präzisiert oder ergänzt. Dies ist insbesondere notwendig, um den fehlenden 100 Prozent Kreditumrechnungsfaktor für bestimmte Eventualverpflichtungen (vgl. Ziffer 6.1 bzw. Paragraph 83(i)-(ii) des Basel II-Regelwerks) explizit aufzunehmen.

Anhang 2 Ziffer 1.2

Zwecks Konsistenz mit den Basler Mindeststandards (vgl. Paragraph 54 des Basel II-Regelwerks) wird die Bedingung „sofern die Forderung auf Landeswährung lautet und in dieser refinanziert ist“ eingefügt.

3. Auswirkungen

Der formelle Teil der Totalrevision der BankV wird keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zeitigen.

Die materiellen Änderungen der BankV vollziehen die kürzlich in Kraft getretenen oder noch in Kraft zu setzenden Gesetzesbestimmungen. So folgt die Revision der Rechnungslegungsvorschriften der obligationenrechtlichen Revision der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Das neue 6. Kapitel über die nachrichtenlosen Vermögenswerte setzt sowohl den Auftrag an den Bundesrat von Art. 37I Abs. 4 BankG als auch von Artikel 37m Abs. 4 BankG um. Die neue Regelung löst ein "Altlastenproblem" der Banken und vereinfacht die bisherigen Verfahrensabläufe mit nachrichtenlosen Vermögenswerten. Dem Bund wird der Erlös der liquidierten nachrichtenlosen Vermögenswerte zufallen. Gemäss den von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) getätigten Erhebungen wurde der Umfang der seit 30 Jahren nachrichtenlosen Vermögenswerte im Frühjahr 2011 auf rund 600 Millionen Franken geschätzt. Für die nächsten 15 Jahre ging die SBVg davon aus, dass jährlich durchschnittlich 45 Millionen Franken abgeliefert würden.

4. Rechtliche Aspekte

4.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die neuen Bestimmungen stützen sich auf die unter der Sachüberschrift genannten Bestimmungen im Bankengesetz.

4.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vorliegend bestehen keine auf Vereinbarkeit zu prüfenden Verpflichtungen.

4.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

²² Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf> [Stand: 13.09.2013].

Die Konkretisierungen im Vollzug der Regeln über die nachrichtenlosen Vermögenswerte auf dem Weg der Selbstregulierung stützen sich auf Artikel 7 Absatz 3 FINMAG²³ ab.

5. Inkrafttreten

Die totalrevidierte Bankenverordnung soll mit Artikel 37*m* BankG am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

²³ SR 956.1

Konkordanztabelle

E-BankV	a-BankV
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Geltungsbereich der Verordnung
Art. 1 Gegenstand	
Art. 2 Banken	Art. 2a
Art. 3 Nichtbanken	Art. 3a Abs. 1
Art. 4 Finanzbereich	Art. 11
Art. 5 Abs. 1 (neu) Publikumseinlagen: Definition	
Art. 5 Abs. 2 keine Einlagen	Art. 3a Abs. 3
Art. 5 Abs. 2 Bst. e (neu) Zahlungsmittel/Zahlungssysteme	
Art. 5 Abs. 3 keine Publikumseinlagen	Art. 3a Abs. 4
Art. 6 Gewerbsmässigkeit	Art. 3a Abs. 2
Art. 7 Werbung	Art. 3 Abs. 1
2. Kapitel: Bewilligungen	2. Bewilligung zum Geschäftsbetrieb
1. Abschnitt: Bewilligungsgesuch	
Art. 8 Angaben zu Personen und Beteiligten	Art. 6
2. Abschnitt: Organisation	3. Innere Organisation
Art. 9 Geschäftsbereich	Art. 7 Abs. 1 und 3
Art. 10 Führung des Geschäfts	Art. 7 Abs. 4
Art. 11 Organe	Art. 8
Art. 12 Funktionentrennung und Risikomanagement	Art. 9
Art. 13 Pflicht zur Meldung qualifiziert Beteiligter	Art. 6a
Art. 14 Privatbankiers	Art. 10
3. Abschnitt: Kapitalanforderungen	
Art. 15 Mindestkapital bei Neugründung einer Bank	Art. 4 Abs. 1
Art. 16 Mindestkapital bei Umwandlung	Art. 4 Abs. 2
Art. 17 Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften	Art. 4 Abs. 3
4. Abschnitt: Grenzüberschreitende Sachverhalte	
Art. 18 Zusatzbewilligung	Art. 6 Abs. 2
Art. 19 Gegenrecht im Fall ausländisch beherrschter Institute	Art. 5

Art. 20 Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit im Ausland	Art. 6b
3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate	4. Gruppen- und Konglomerataufsicht
Art. 21 Finanzgruppe	Art. 12 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang
Art. 22 Gruppengesellschaften	Art. 13 Gruppengesellschaften
Art. 23 Umfang der Gruppen- und der Konglomerataufsicht	Art. 14 Umfang der konsolidierten Aufsicht
Art. 24 Inhalt der konsolidierten Aufsicht	Art. 14a Inhalt der konsolidierten Aufsicht
4. Kapitel: Rechnungslegung (Art. 25–42)	7. Jahresrechnungen (Art. 23–28)
1. Abschnitt: Einzelabschluss (Art. 25–32)	
2. Abschnitt: Konzernrechnung (Art. 33–41)	
3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung (Art. 42)	Art. 28 Richtlinien der FINMA
5. Kapitel: Einlagensicherung	15. Einlagensicherung
Art. 43 Auszahlungsplan	Art. 57 Auszahlungsplatz
Art. 44 Auszahlung der gesicherten Einlagen	Art. 58 Auszahlung der gesicherten Einlagen
6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte	
1. Abschnitt: Begriff	
Art. 45	
2. Abschnitt: Übertragung	
Art. 46 Übertragungsvertrag	
Art. 47 Pflichten der übernehmenden Bank	
Art. 48 Pflicht der übertragenden Bank	
3. Abschnitt: Publikation	
Art. 49 Pflicht und Inhalt	
Art. 50 Publikationsmedium	
Art. 51 Wiederholung der Publikation	
Art. 52 Publikationskosten	
Art. 53 Prüfung der Meldungen	
4. Abschnitt: Liquidation	
Art. 54 Verfahren	
Art. 55 Protokoll über den Liquidationsbeschluss	
Art. 56 Protokoll über die Liquidation	
Art. 57 Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation	
Art. 58 Aktenaufbewahrung	

Art. 59 Liquidation ohne vorgängige Publikation	
7. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken	6a. Notfallplanung für Systemrelevante Banken
1. Abschnitt: Notfallplanung	
Art. 60 Notfallplan	Art. 21 Notfallplan
Art. 61 Prüfung des Notfallplans	Art. 21a Prüfung des Notfallplans
Art. 62 Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen	Art. 21b Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen
Art. 63 Auslösung des Notfallplans	Art. 21c Auslösung des Notfallplans
2. Abschnitt: Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit	6b. Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit systemrelevanter Banken
Art. 64 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan	Art. 22 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan
Art. 65 Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente	Art. 22a Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente
Art. 66 Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit	Art. 22b Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit
8. Kapitel: Schlussbestimmungen	16. Schlussbestimmungen
Art. 67 Aufhebung eines anderen Erlasses	
Art. 68 Änderung anderer Erlasse	
Art. 69 Übergangsbestimmungen	Art. 62c Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. Juni 2012
Art. 70 Inkrafttreten	Art. 63 Inkrafttreten
Anhang 1: Mindestgliederung der Jahresrechnung	Art. 25–25k Gliederung der Jahresrechnung